

Geschäftsordnung der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege für den Kreis Höxter

Mit Verabschiedung des Gesetzes zur Entwicklung und Stärkung einer demographiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen (GEPA NRW) am 15.10.2014, ist auch das Gesetz zur Weiterentwicklung des Landespflegerechtes und Sicherung einer unterstützenden Infrastruktur für ältere Menschen, pflegebedürftiger Menschen und deren Angehörigen (Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen – APG NRW) in Kraft getreten.

Der Einrichtung der gem. § 8 APG NRW geforderten Kommunalen Konferenz Alter und Pflege hat der Kreistag mit Beschluss vom 12.02.2015 zugestimmt.

§ 1 Bildung der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege

Der Kreis Höxter richtet auf Grundlage des § 8 Abs. 1 APG NRW eine kommunale Konferenz Alter und Pflege ein.

§ 2 Aufgaben und Ziele der Pflegekonferenz

Die Konferenz wirkt bei der Sicherung und Weiterentwicklung der örtlichen Angebote mit.

Hierzu gehören gem. § 8 Abs. 2 APG NRW insbesondere:

1. die Mitwirkung an der kommunalen Pflegeplanung,
2. die Mitwirkung an der Schaffung von altengerechten Quartiersstrukturen insbesondere unter Einbeziehung neuer Wohn- und Pflegeformen,
3. die Beratung stadt- bzw. kreisübergreifender Gestaltungsnotwendigkeiten im Zusammenwirken mit angrenzenden Kommunen,
4. die Mitwirkung beim Aufbau integrierter Unterstützungs-, Entlastungs- und Vernetzungsstrukturen für pflegende Angehörige,
5. die Beteiligung der Gruppen nach § 3 Abs. 1 APG NRW an Fragen der zukünftigen Sicherung der Pflege in den Kommunen,
6. die Unterstützung der örtlichen Aufgabenkoordination, insbesondere im Bereich der Beratung und das Fallmanagement und
7. die Beratung von Investitionsvorhaben bei teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen und, soweit die Kommune nicht von der Möglichkeit des § 11 Abs. 7 APG NRW Gebrauch macht, einer diesbezüglichen Bedarfseinschätzung.

§ 3 Allgemeine Regelungen

Die Kommunale Konferenz Alter und Pflege ist ein Gremium mit empfehlendem Charakter für die nach sonstigen Bestimmungen zuständigen Stellen und politischen Gremien.

Geschäftsordnung der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege für den Kreis Höxter

Eine Kooperation mit der kommunalen Gesundheitskonferenz wird bei übergreifenden Themen angestrebt.

§ 4 Mitglieder der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege

(1) Die Konferenz setzt sich unter Beachtung von § 8 Abs. 3 APG NRW aus folgenden Beteiligten zusammen:

- der/dem Vorsitzenden/r des Ausschusses für Familie, Gesundheit und Soziales
- dem/der Fachbereichsleiter/in für Familie, Jugend und Soziales
- der/dem Vorsitzenden/r des Netzwerkes Pflege
- der/dem stellvertretenden Vorsitzenden/r des Netzwerkes Pflege
- jeweils 1 Vertreter der kreisangehörigen Gemeinden, sofern sie es wünschen
- 1 Vertreter der privat-gewerblichen ambulanten Pflegeeinrichtungen
- 1 Vertreter der freigemeinnützigen ambulanten Pflegeeinrichtungen
- 1 Vertreter der privat-gewerblichen stationären Pflegeeinrichtungen
- 1 Vertreter der freigemeinnützigen stationären Pflegeeinrichtungen
- 1 Vertreter der Heimaufsicht als Sprecher der Heimbeiräte der stationären Pflegeeinrichtungen
- 2 Vertreter der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung
- 1 Vertreter der privaten Kranken- und Pflegeversicherung
- 1 Vertreter der kommunalen Seniorenvertretungen
- 1 Vertreter der kommunalen Integrationsräte
- 1 Vertreter der örtlichen Selbsthilfegruppen Pflegebedürftiger, Behinderter und chronisch Kranker Menschen sowie ihrer Angehörigen
- 1 Vertreter der örtlichen Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände
- 1 Vertreter einer Ausbildungseinrichtung für Pflegeberufe im Kreis Höxter
- 1 Mitarbeiter/in der Senioren – und Pflegeberatungsstelle des Kreises Höxter, soweit erforderlich
- 1 Mitarbeiter/in der Fachabteilung des Fachbereiches für Familie, Jugend und Soziales, soweit erforderlich.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen.

(2) Die Mitglieder der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege werden für die Dauer von 2 Jahren benannt. Jedes Mitglied hat seine Profession über Verlauf und Inhalt der Sitzungen der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege zu unterrichten. Die Mitglied-

Geschäftsordnung der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege für den Kreis Höxter

schaft der Pflegeanbieter endet mit der Kündigung des Versorgungsvertrages oder wenn der Dienstbetrieb eingestellt wird. Im Übrigen scheidet ein Mitglied dann aus der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege aus, wenn es der Interessensgruppe, die durch ihn vertreten wird, nicht mehr angehört oder die Mitgliedschaft niedergelegt wird.

- (3) Zu den Sitzungen der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege können neben den unter Abs. 1 genannten Vertretern weitere sachkundige Bürger hinzugezogen werden. Über die Aufnahme weiterer ständiger Vertreter entscheidet die Kommunale Konferenz Alter und Pflege (§ 12 der Geschäftsordnung).

§ 5 Vorsitz der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege

- (1) Vorsitzender der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege ist nach dem Beschluss des Kreistages vom 12.02.2015 der/die Fachbereichsleiter/in für Familie, Jugend und Soziales. Die Stellvertretung übernimmt der/die Abteilungsleiter/in für Finanzielle Hilfen und Schwerbehinderung.
- (2) Zur Erfüllung des Geschäftsverkehrs bedient sich der Vorsitzende der Geschäftsstelle der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege (§ 6 der Geschäftsordnung).

§ 6 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege wird von der Abteilung Finanzielle Hilfen und Schwerbehinderung wahrgenommen. Die Geschäftsführung wird durch eine/n Geschäftsführer/in wahrgenommen. Diese/r wird durch den Vorsitzenden der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege bestimmt.
- (2) Die Aufgaben der Geschäftsstelle sind insbesondere:
- Sitzungsdienst (Vorbereitung, Erstellung der Vorlagen und Protokolle)
 - Gesamtkoordination der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege
 - Zusammenführung von Informationen und deren Weitergabe
 - Koordination und Moderation von Arbeitsgruppen
 - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- (3) Der Versand von Einladungen, Vorlagen zu Tagesordnungspunkten, Protokollen und sonstigen Informationen erfolgt – soweit möglich – per Mail an die Mitglieder bzw. stellvertretenden Mitglieder. Bei Interesse können auch andere an der pflegerischen Versorgung beteiligten Gruppen diese Informationen per Mail erhalten.
- (4) Die Mitglieder der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege übermitteln der Geschäftsstelle die zur Vorbereitung der Sitzung notwendigen Informationen.

Geschäftsordnung der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege für den Kreis Höxter

§ 7 Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende legt den Ort und die Termine der Sitzungen der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege fest. Die Sitzungen finden bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich statt.
- (2) Die Kommunale Konferenz Alter und Pflege tagt grundsätzlich in nicht öffentlicher Sitzung, es sei denn die Öffentlichkeit wird einvernehmlich hergestellt.
- (3) Die Mitglieder der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege haben im Falle der Verhinderung ihre Vertretung und die Geschäftsstelle rechtzeitig zu benachrichtigen.

§ 8 Einladung und Tagesordnung

- (1) Die Einladung zur Kommunalen Konferenz Alter und Pflege soll spätestens 14 Tage vor der Sitzung mit der Tagesordnung erfolgen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 7 Tage verkürzt werden.
- (2) Der Vorsitzende der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege stellt die Tagesordnung fest. Die Tagesordnung ist vor Eintritt in die Beratung festzustellen. Vor der Feststellung der Tagesordnung kann diese durch Beschluss der Konferenz erweitert werden, sofern es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder von äußerster Dringlichkeit sind.
- (3) Vorlagen und Vorschläge der Mitglieder der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege sind bis 4 Wochen vor der Sitzung schriftlich und mit Begründung und ggf. Beschlussvorlage einzureichen.

§ 9 Beratung und Abstimmung

- (1) Die Kommunale Konferenz Alter und Pflege ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Anträge gelten als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- (2) Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen. Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus einer Vorlage ergibt.
- (3) Die Abstimmung erfolgt offen durch Handheben oder stillschweigende Zustimmung.
- (4) Namentlich oder geheim wird abgestimmt, wenn mindestens ein Fünftel der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Namentliche Abstimmung erfolgt durch Aufruf jedes Mitgliedes und Abgabe der Stimme zur Niederschrift. Geheim wird durch die Abgabe von Stimmzetteln abgestimmt.

Geschäftsordnung der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege für den Kreis Höxter

§ 10 Sitzungsniederschrift

- (1) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Niederschrift ist nach der Unterzeichnung unverzüglich allen Mitgliedern der Konferenz weiterzuleiten.
- (3) Werden gegen die Niederschrift innerhalb von einem Monat nach dem Tag der Ab- sendung keine Einwendungen erhoben, so gilt sie als anerkannt.
- (4) Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich bei der Geschäftsstelle einzu- reichen. Die Konferenz beschließt in der nächsten Sitzung über die Anerkennung der Einwendung. Der Beschluss ist zu protokollieren und zusammen mit der Einwendung der Originalniederschrift über die von der Einwendung betroffenen Sitzung beizufü- gen.

§ 11 Arbeitsgruppen

- (1) Die Kommunale Konferenz Alter und Pflege kann zur Vertiefung einzelner Fragen und zur Vorbereitung von Empfehlungen Arbeitsgruppen bilden. Sie legt die Zusam- mensetzung der Arbeitsgruppen fest und bestellt den Sprecher, der die Sitzung der Arbeitsgruppen leitet. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen werden durch den Sprecher in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege vorgetragen.
- (2) Das Netzwerk Pflege ist eine fest installierte Arbeitsgruppe der Kommunalen Konfe- renz Alter und Pflege und liefert die Ergebnisse und Vorschläge an diese weiter bzw. nimmt Aufträge aus dieser zur Ausarbeitung entgegen.
- (3) Die Arbeitsgruppen tagen nach Bedarf. Das Netzwerk Pflege tagt nach eigener Ge- schäftsordnung nach Bedarf, mindestens einmal jährlich. Im Übrigen gelten die Rege- lungen dieser Geschäftsordnung.

§ 12 Änderung der Geschäftsordnung

Jedes Mitglied der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege ist berechtigt, Änderungen der Geschäftsordnung zu beantragen. Die Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Hälfte der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege.

§ 13 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.